

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der III. Schweizerischen Armenpflege-Konferenz [Fortsetzung
und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

5. Jahrgang.

1. Januar 1908.

Nr. 4.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Protokoll

der

III. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 7. Oktober 1907, vorm. 10 1/2 Uhr, im Grossratssaal des Rathauses
in Basel,
einberufen durch die ständige Kommission.

(Schluß.)

Was die Ausstellungen des Herrn Dr. Schmid anlangt, so möchte ich bemerken, daß meine Thesen nicht allzu buchstäblich aufgefaßt werden dürfen. Die Hauptache sind meine Schlußanträge. In These 5 lit. d sage ich nur: soll verlangen, womit nur ein Ziel angegeben ist. Nicht alle Kantonsregierungen werden uns entgegenkommen, die einen werden uns einen Hofbescheid geben, die andern irgendwelche Verbesserungen anbringen. Ein Gewinn ist es jedoch schon, daß sie alle sich einmal mit der Sache befassen müssen, daß sie zur Prüfung der Frage veranlaßt werden. Viel ist schon gewonnen, wenn eine richtige Verbindung zwischen heimatlicher und örtlicher Armenbehörde hergestellt ist. Der Berufsarmenpfleger kommt, in den Städten zumal, von selbst auf, es geht nicht mehr ohne ihn. Auch die Dörfer um die Städte herum werden nach und nach Anschluß an die Berufsarmensekretariate suchen. Stadtrat Nägeli stimme ich bei, das wäre das einzige Motiv für eine Beschleunigung der Bundesarmengesetzgebung. Einer weitgehenden Einbürgerung der Ausländer stehen allerdings auch gewisse chauvinistische Tendenzen in unserem Volke entgegen. Weil große Reformen auf breiter Basis vorderhand nicht möglich sind, soll eine Verbesserung der Verbindung und des Zusammenarbeitens zwischen Heimat und Wohnort durch das Mittel der Kantonsregierungen versucht werden. Dadurch ist der bundesgesetzlichen Regelung der Frage auch vorgearbeitet.

Dr. Bosshardt: Im Namen der Konferenzkommission darf ich sagen: die Kommission nimmt die Anträge entgegen. Schlußantrag 3 würde also lauten: Es ist zu prüfen, ob und auf welcher Grundlage ein Bundesarmengesetz zu erlassen wäre. Darauf wird ein Memorial ausgearbeitet und mit unseren Anträgen den Kantonsregierungen zugestellt werden.

Die Thesen des Referenten und seine drei Schlußanträge werden einstimmig angenommen.

VI. Verschiedene Geschäfte.

a) Annahme des „Armenpflegers“ als Publikationsorgan der Armenpfleger-Konferenz. Referent Dr. Schmid: Als Beilage des „Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung“ erscheint seit vier Jahren der „Armenpfleger“, redigiert von Pfr. Wild, Mönchaltorf. Es ist das das einzige Fachblatt für das Armenwesen in der Schweiz. Alle Einladungen zu den Armenpfleger-Konferenzen und die Protokolle der Versammlungen sind darin erschienen, es ist also ohne weiteres einleuchtend, daß dieses Blatt die Interessen der Konferenz vertritt. Seine Annahme als offizielles Organ der Armenpfleger-Konferenz, die ich Ihnen hiermit beantrage, ist eigentlich nur eine Formssache.

Der Antrag wird ohne Diskussion zum Beschuß erhoben.

b) Feststellung des Jahresbeitrages für 1907.

Referent Pfr. Wild: Für das Jahr 1906 wurde von 48 an der Konferenz vertretenen Behörden ein Jahresbeitrag von 2 Fr. bezogen. Die dahерigen Einnahmen betrugen Fr. 97,44. Die Ausgaben zeigen die Summe von Fr. 84,04. Sie erließen für Kopiaturen, Drucksachen und eine Reise nach Olten. Als Saldo auf neue Rechnung bleiben also Fr. 13,40. Nun stehen uns aber verschiedene große Auslagen bevor, namentlich für den mehrfachen Druck der Eingabe an den Bundesrat. Sodann sollten diejenigen Mitglieder unserer ständigen Kommission, die ihre Auslagen für die Reisen zu den Kommissionssitzungen nicht einer Behörde verrechnen können, dafür wenigstens entschädigt werden. Deswegen muß ich Ihnen namens der Konferenz-Kommission einen Jahresbeitrag von 5 Fr. pro vertretene Behörde für das laufende Jahr beantragen.

Der Antrag erfährt von keiner Seite Anfechtung, ist also zum Beschuß erhoben.

c) Motion des Herrn a. Staatsrat Dunant, Genf, betreffend Bestellung der Konferenz-Kommission als nationales Komitee für die internationalen Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Referent Dr. Voßhardt: Alle paar Jahre finden da und dort, zuletzt 1906 in Mailand, internationale Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit statt. Dem internationalen Komitee dieser Kongresse gehört als Mitglied Herr a. Staatsrat Dunant in Genf an. In den verschiedenen Ländern bestehen Nationalkomitees, die Anträge stellen und Delegierte an die internationalen Kongresse abordnen. Herr Dunant wollte nun die Konferenz-Kommission bestimmen, sich als solches nationales Komitee bestellen zu lassen, Thesen aufzustellen und einen Referenten zu bezeichnen für den nächsten internationalen Kongreß in Kopenhagen 1910. Die Kommission hielt sich namentlich aus finanziellen Gründen zu einem Beschuß nicht für kompetent; denn einem Referenten oder sonstigen Delegierten müßte ja natürlich die Reise bezahlt werden, und über so reiche Mittel verfügen wir nicht, gestatten sie uns doch kaum, unsere Drucksachen zu bezahlen. Diese ablehnende Haltung der Kommission und ihre Begründung wurde Herrn Dunant mitgeteilt und ihm freigestellt, seine Anregung mündlich hier zu begründen. Ein Thema für den nächsten Kongreß haben wir allerdings genannt, und es ist auch akzeptiert worden. Wenn er nun aber in seinem Schreiben dieses Thema Proposition de la Suisse nennt, so ist das zu weit gegangen; denn ein schweizerisches Armenwesen gibt es ja nicht. Da der Motionär nicht selbst anwesend ist, kommt seine Motion ohnehin nicht in Betracht. Herr Staatsrat Maunoir in Genf geht mit Herrn Dunant einig und spricht sich in einem Schreiben folgendermaßen aus: „J'ai bien pensé qu'au fond c'était probablement le côté financier qui avait dû engager votre commission à proposer le rejet de la motion de Monsieur Albert Dunant — — — mais je me suis demandé si, au lieu de proposer le rejet pur et simple de cette motion, vous ne pourriez pas l'amender en ce sens que votre commission subordonnerait l'acceptation de ce mandat à l'appui financier de la Confédération. Il serait regrettable à mon avis que les personnes qui sont les mieux qualifiées pour

traiter ces questions d'assistance, ne soient pas celles qui seront appelées à désigner un rapporteur pour le congrès de Copenhague, et il me semble, que le Conseil Fédéral ne refuserait pas de prendre à sa charge les frais de cette représentation, si on lui en montrait les avantages, soit pour la question elle même à traiter, soit pour le bon renom de la Suisse à sauvegarder.“

Das darf man aber gewiß vom Bund nicht erwarten. — Unsere Kommission wird sich gerne einem zukünftigen nationalen Komitee konsultativ zur Verfügung stellen. Am richtigen würde ein solches Komitee eigentlich vom Bundesrat gewählt, in der Stärke von etwa drei Mitgliedern, dann hätte er allerdings auch die Kosten zu zahlen.

Dr. Leupold, Bern: Die Anregung des Herrn Dunant ist nicht ohne mein Wissen erfolgt. Diese internationalen Kongresse sind ja kein konstitutives Organ europäischer Armenpflege, aber es werden da doch allerhand neue Ideen geweckt und neue Ziele gezeigt. Der Bundesrat hat sich an allen bisherigen Kongressen vertreten lassen, an dem Mailänder Kongresse durch meine Wenigkeit. In den nationalen Komitees sitzen die berufenen Vertreter des Armenwesens, sie bilden das Substrat für die internationalen Kongresse. Da wir kein nationales Komitee haben und die Konferenz-Kommission sich nicht als solches bestellen lassen will, sollte sie wenigstens jeweilen dem schweizerischen Delegierten konsultativ zur Seite stehen. Die internationale Armenpflege gewinnt ja auch Jahr um Jahr an Bedeutung. — Ich stelle also den Antrag:

Es sei die Konferenz-Kommission zu beauftragen, dem schweizerischen Delegierten in dem Comité international des congrès d'assistance publique et privée als konsultatives Organ zur Seite zu stehen, um ihn in den Stand zu setzen, in dem internationalen Komitee die schweizerischen Anschaungen und Interessen zu vertreten.

Da Dr. Böghardt bereits namens der Konferenz-Kommission zu dieser konsultativen Mitarbeit sich bereit erklärt hat und aus dem Schoße der Versammlung kein Gegenantrag erfolgt, ist der Antrag von Dr. Leupold angenommen.

d) Die Frage der Abschaffung der Portofreiheit für Armen Sachen.

Referent Pfr. Wild: Das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen vom 26. Juni 1884, das heute noch in Kraft steht, statuiert eine weitgehende Portofreiheit. Die bezüglichen Artikel 34—36 lauten:

Von der Entrichtung des Portos sind befreit;

- a) die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- b) die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen (Revision vom 17. Juni 1891) für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- c) die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamten für die unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- d) das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- e) die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armen Sache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und für Arme, im Sinne von lit. e (Nachsatz). Der Bundesrat ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohltätiger oder gemeinnütziger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Die spezielle Bezeichnung der Behörden und Beamtungen, welche die Portofreiheit

genießen, sowie die Festsetzung der Vorschriften, welche für portofreie Sendungen zu gelten haben, erfolgt durch den Bundesrat auf dem Wege einer besondern Verordnung.

Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermutung sich ergibt, daß die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Korrespondenz vorläufig zu taxieren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Missbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verlezung des Postregals vorbehalten.

Das neue im Entwurf vorliegende Postgesetz (Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen) vom 25. Februar 1907 räumt nun mit der Portofreiheit fast gänzlich auf. Art. 49 und 50 besagen über die Portofreiheit folgendes:

Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a) die im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs, mit Ausschluß der Militärbehörden und Beamten, für die ein- und ausgehenden uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewicht von 2 Kilogramm;
- b) die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände, sowie für Telegramme und Telephonespräche, welche sie unter sich im Dienstverkehr auswechseln.

Als Entschädigung für die Aufhebung der Portofreiheit wird den Kantonen im Verhältnis der Kopfzahl ihrer Bevölkerung für sich, ihre Bezirke, Kreise, Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten, -Vereine und -Gesellschaften aus der Betriebsrechnung der Postverwaltung ein fester Betrag von jährlich fünfhunderttausend Franken in bar ausbezahlt. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Währenddem man bis jetzt mit Gewährung der Portofreiheit an alle möglichen Behörden zu weit gegangen ist, fällt man nun ins andere Extrem, indem man sie nicht einmal mehr den Armenbehörden gestatten will. Hören wir nun, wie der Bundesrat die Abschaffung der Portofreiheit oder wenigstens die Beschränkung auf ein Minimum begündet. Er hebt vor allem hervor, daß bei der Menge der Spezialportofreiheitbewilligungen — in der ganzen Schweiz genießen 861 verschiedene Vereine und Institute Portofreiheit — eine Kontrolle nicht mehr möglich sei und damit Missbräuchen Tür und Tor offen stehen. Der Haushalt in der Postverwaltung könne nicht richtig beurteilt werden, „so lange dieser Verkehrsanstalt Leistungen überbunden werden, denen keine Ausgleichung in den Einnahmen gegenüber steht“. Erst wenn einmal die Portofreiheit abgeschafft oder in der vorgeschlagenen Weise eingeschränkt sei, können die Leistungen und die effektiven Einnahmen der eidgenössischen Postverwaltung genau festgestellt werden. Im Weltpostverkehr habe man das Ungerechtfertigte der Portofreiheit schon längst erkannt und lasse sie einzig für die Organe der Post selbst zu. Dem Bund könne das Recht zur Einschränkung oder Abschaffung der Portofreiheit nicht abgestritten werden, nachdem ja die Post „rein und voll eine Bundesache geworden sei“. Speziell zu der Abschaffung der Portofreiheit für amtliche Armensachen äußert sich der Bundesrat nicht, die Armenbehörden gehen eben dieser Freiheit mit dem Haufen der andern Behörden verlustig. Was die Anstalten, Gesellschaften und Vereine anbetrifft, die sich mit der Unterstützung von Armen befassen, oder die zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken gebildet sind, so sollen nach der Ansicht des Bundesrates die Kantone aus dem ihnen zufallenden Betrage von 500,000 Fr. sie für den Wegfall der Portofreiheit angemessen entschädigen. Auf die Briefpost- und Geldsendungen wohltätiger und gemeinnütziger Institute privaten Charakters entfallen nach einer ungefähren Berechnung 75,000 Fr. per Jahr oder auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung 2,262 Rappen. Jeder Kanton hätte also diesen Betrag pro Kopf seiner Bevölkerung zu-

nächst seinem Betreffnis zu entnehmen und unter die privaten wohltätigen und gemeinnützigen Institute zu verteilen.

Wenn man gerecht sein will, wird man allerdings sagen müssen: der Bundesrat ist bei Abschaffung der Portofreiheit mit einer erfreulichen Unparteilichkeit verfahren. Auch die Bundesbehörden sollen, wie alle andern bisher durch Gewährung der Portofreiheit privilegierten Behörden dieses Privileges verlustig gehen. Im Grunde genommen kann auch gegen die Argumentation des Bundesrates und die Einschränkung der Portofreiheit nicht viel eingewendet werden, nur hätte sie sich nicht auch auf das Armenwesen erstrecken sollen. Nicht die Wegnahme der Portofreiheit in ihrem ganzen bisherigen Umfange missbilligen wir, sondern allein die für das Armenwesen bekämpfen wir und wollen versuchen zu zeigen, zu welchen Unzulässigkeiten das führen müßte. Für die andern Behörden und Beamtungen mögen sich diese selber wehren, wenn sie es für nötig halten und glauben, damit zu reagieren.

Wenn die amtliche und freiwillige Armenpflege in der Schweiz bis jetzt für alle ihre Sendungen Portofreiheit genoß und auch die zahlreichen von Unterstützten mit dem Stempel der heimatlichen Armenpflege versehenen an die betreffende Armenbehörde gerichteten Briefe nicht frankiert werden mußten, so bedeutete das geradezu eine Bundesunterstützung des Armenwesens, es war eine Erleichterung der Armenpflegen und eine Wohltat für die korrespondierenden Armen selbst. Diese Unterstützung einerseits der Armenbehörden und anderseits der Armen zu sistieren und zwar gerade in dem Moment, wo man ja so wie so stark von den Pflichten des Staates auch den Armen gegenüber, ja von der Übernahme des gesamten Armenwesens auf Rechnung des Staates redet, halten wir für nicht gerechtfertigt. Diese Bundesunterstützung ist ja allerdings nicht gerade splendid, aber immerhin macht es für das gesamte Gebiet der Schweiz, nur für die Armen Sachen der amtlichen Armenbehörden, rund 80,000 Fr. aus, dazu kommen dann noch die bereits erwähnten 75,000 Fr. auf dem Konto der privaten wohltätigen und gemeinnützigen Institute. Bereitwillig werden sonst Armenbehörden allerhand Vergünstigungen gewährt von Privaten und Korporationen, ja der Bund gestattet selbst den Armenpflegen, ihre Armen auf seinem Eisenbahnnetze zu bestimmten Zwecken zur Hälfte der Taxe zu transportieren, will er nun nicht ganz analog, wie er die Eisenbahn den Armen — allerdings nicht gratis — zur Verfügung stellt, auch die Post ihnen zu Diensten sein lassen, damit die Sendungen an und für sie keiner Taxierung unterliegen? Das ist wirklich schwer zu verstehen! Es kann nur begriffen werden aus dem Bestreben heraus, alle Beamtungen einander in diesem Stück gleich zu stellen und keine zu bevorzugen. Die Armenbehörden nehmen nun aber da wirklich eine besondere Stellung ein. Wie die Sanität im Kriege Vorrechte genießt, so sollten sie auch der sozialen Sanität, der Armenpflege, nicht versagt, sondern gerne gewährt werden. Eine Gestaltung der Portofreiheit auch noch für die Armenpflege würde gewiß niemand als auffallend oder ungerecht empfunden haben. Seltsam ist es übrigens, daß der Bundesrat Portofreiheit für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefverkehr zeitweise gewähren kann, also bei akuten, temporären Notständen, den chronischen Notstand der Armut aber davon ausschließt!

Nun kann allerdings darauf hingewiesen werden, daß ja in dem Bundesgesetze für die zukünftige Zeit ohne Portofreiheit eine Entschädigung der einzelnen Kantone gemäß ihrer Bevölkerungszahl in Aussicht genommen ist. Schon jetzt kann aber mit Sicherheit gesagt werden, daß diese Betreffnisse für die Mehrzahl der Kantone viel zu niedrig sind. Der Kanton Zürich beispielsweise soll 65,000 Fr. erhalten. Nach den Aufstellungen des Bundesrates hätten amtliche Armenpflegen und private wohltätige und gemeinnützige Institute 4,5 Rappen per Kopf der Bevölkerung oder 19,397 Fr. (bei 431,036 Einwohnern) zu erhalten. Somit blieben für die andern zahlreichen Behörden und Beamtungen, die dann ebenfalls der Portofreiheit beraubt sein würden rund nur noch 45,000 Fr., eine Summe, die entschieden für die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Schul- und Gemeindebehörden, die Pfarr-

ämter, Kirchenpflegen und Zivilstandsbeamten nicht genügen würde. Es müßte also bei der Verteilung des Betriebsnisses so kommen, daß alle Bezugsberechtigten benachteiligt würden und ihnen ihre effektiven Auslagen für Porti nicht im entferntesten zurückgestattet würden. Im Armenwesen würden so die Verwaltungskosten der einzelnen Armenbehörden wachsen und von vielen würde das Plus durch Beschneidung der Unterstützungen einzubringen gesucht, ja müßte auf diese Weise herausgeschunden werden, da die Armensteuern keine Erhöhung mehr erlauben und an den meisten Orten der Staat mit seinen Subventionen sparsam und vorsichtig ist. Insoweit würde sich also der Entzug der Portofreiheit sogar in der eigentlichen Unterstützungspraxis fühlbar machen. Eine andere sicherlich nicht ausschließende unangenehme Folge würde die sein, daß die Schreisfaulheit der Armenpflegen aus Sparsamkeitsrücksichten beträchtlich zunehmen würde. Darunter müßte unsere auswärtige Armenpflege, die ja zur Zeit und wohl noch für Jahre hinaus bei uns einen so großen Umfang hat, schwer leiden. Die Arbeit der freiwilligen Einwohnerarmenpflegen, die jetzt schon wenig Erfreuliches bietet, würde noch schwieriger werden. Vermutlich müßte unter der neuen Ordnung der Dinge der die Armenkorrespondenz Besorgende eine Markenkontrolle führen, und das bedeutete wieder eine Mehrbelastung mit Arbeit und böte keine Sicherheit einerseits gegen Benachteiligung des Korrespondenten, anderseits gegen Übervorteilung des Kantons. Die Ermäßigung der Taxe für unverschlossene Sendungen aller Art auf 5 Rappen wird für die Armenbehörden keinen Wert haben, damit können sie sich nicht getrostet; denn Armenkorrespondenzen unverschlossen befördern zu lassen, würde doch kaum angängig und klug sein. Auch die durch den Art. 24 statuierte Vergünstigung, wonach die Behörden und Amtsstellen die verschlossenen Briefe unfrankiert versenden können, ohne daß der Empfänger eine andere als die gewöhnliche, also nicht die doppelte Taxe, zu entrichten hat, würde von den Armenpflegen kaum stark benutzt werden, auf jeden Fall nicht den Armen gegenüber, eher vielleicht etwa gegenüber faulseligen Behörden und harten, geizigen Armenpflegen.

Die ganze Frage scheint mir wichtig genug zu sein, daß wir nicht nur hier an dieser Versammlung gegen diesen geplanten Raub der Portofreiheit für Armensachen protestieren, sondern unserm Protest auch Gehör und Nachachtung zu verschaffen suchen. Das kann am zweckmäßigsten geschehen durch eine Eingabe an die ständeräthliche Kommission, der die Beratung über das Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen zunächst obliegt, und zwar mit Motivierung und unterzeichnet von möglichst vielen Armenpflegen. Der Antrag an die Kommission hätte zu lauten: In Art. 49 ist als lit. c aufzunehmen: (Von der Entrichtung der Posttaren sind befreit)

alle amtlichen Armenbehörden für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände für den Verkehr unter einander und denjenigen mit Armen oder für Arme, sofern sie von kompetenter Behörde als Armensachen bezeichnet sind. Freiwilligen Armenpflegen und wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen kann der Bundesrat auf Gesuch hin ebenfalls Portofreiheit gewähren.

Zu streichen wären dann im folgenden Alinea die Worte: Wohltätigkeitsanstalten, -Vereine und -Gesellschaften.

Eventuell wäre die ständeräthliche Kommission zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht für Armenzwecke eine besondere Marke hergestellt und kostenlos an alle Armenpflegen und wohltätigen und gemeinnützigen Institute verabfolgt werden könnte. Natürlich müßte dann aber auf den Sendungen doch auch der Vermerk: Armenische von seite einer kompetenten Behörde verlangt werden. Damit wäre dem Bund und den Armenpflegen geholfen. Diese hätten wieder die so sehr erwünschte Portofreiheit und würden gewiß gerne auf ihren Anteil an der Entschädigung ihres Kantons verzichten, und dem Bund wäre es leicht möglich, aus dem Verbrauch an solchen „Armenmarken“, die wohl gleich den andern Marken verschiedenen Wert haben müßten, die ihm entgangenen Einnahmen zu berechnen.

Ohne Diskussion wird dem Antrag des Referenten zugestimmt.

Um 2 Uhr 30 Minuten schließt der Vorsitzende die Konferenz mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen gute Früchte zeitigen möchten.

* * *

Am Mittagessen im Zunfthaus zur „Saffran“ wurden die tafelnden Armenpfleger durch drei ausgezeichnete Tafelreden überrascht. Herr Regierungspräsident Dav id, Basel, knüpfte an das von ihm bis zur heutigen Konferenz noch nie erlebte Ereignis an, daß zwei Gesetzgeber ihre Gesetzesentwürfe in die Tasche stecken, und gab der Erwartung und Hoffnung Ausdruck, daß doch das hohe erhabene Ziel eines eidgenössischen Armengesetzes nicht aus den Augen gelassen werde. — Herr Armensekretär Keller, Basel, verglich die Initialen der Schweizerischen Armenpfleger-Conferenz (S. A. C.) mit dem andern S. A. C. (Schweiz. Alpen-Club) und Herr a. Pfarrer Menzel, Armensekretär, Basel, besang in Versen den umgekehrten S. A. C.: den C. A. Schmid und seine Kollegen in der ständigen Konferenzkommision.

Der Protokollführer:
A. Wild, Pfarrer.

Eingabe an den hohen Bundesrat zuhanden der hohen eidgenössischen Räte in Bern.

Veranlaßt von der Schweizerischen Armenpfleger-Conferenz.

Die unterzeichnete Behörde gelangt hierdurch in Verbindung mit den übrigen Petenten, welche sich dieser Eingabe anschließen, mit dem dringlichen Gesuche an die Bundesbehörden:

1. Es solle der Bund den Kantonen an die Kosten, die ihnen (bezw. den Gemeinden) nachweisbar aus der von Bundes wegen, durch Staatsverträge *et c.* statuierten Fürsorge für arme Ausländer erwachsen, einen angemessenen jährlichen Beitrag aus der Bundeskasse gewähren.
2. Es sollen die Bundesbehörden mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß in Zukunft alle mit gültigen Ausweispapieren versehenen, transportsfähigen Italiener und Franzosen, deren Übernahme die Schweiz aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei begeht, innert Frist von vier bis längstens acht Wochen an der Grenze wirklich übergeben werden können und daß für den Fall, als das Übernahmeverfahren länger dauern sollte, der Heimatstaat des zu Übergebenden der Schweiz die hieraus entstehenden Mehrkosten erzehe.

Wir beehren uns, zur Begründung dieser Begehren folgendes vorzubringen:

Das in Ausführung des Art. 48 der Bundesverfassung von 1874 erlassene Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schändliche Beerdigung zuteil werden.

Nach Art. 2 des Gesetzes findet ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht statt.

Die in diesem Bundesgesetz für interkantonale Verhältnisse zur Anwendung gebrachten Prinzipien wurden in der Folge auch einer Reihe von Verträgen mit Auslandsstaaten über die Unterstützung gegenseitiger Staatsangehöriger zugrunde gelegt. So lautet zunächst die Erklärung vom 6. und 15. Oktober 1875 zwischen der Schweiz und Italien *u. a.* wie folgt:

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche infolge physischer oder Geisteskrankheit der Hilfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den